VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10100 — Stirling Square Capital Partners/TA Associates/NBS Group

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 22/08)

1. Am 13. Januar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— TA Associates Management LP („TA Associates“, USA),

— Stirling Square Capital Partners Jersey AIFM Limited („SSCP Funds“, Jersey, VK),

— NBS Group („NBS“, VK).

TA Associates und die SSCP Funds übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von NBS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TA Associates konzentriert sich gezielt auf bestimmte Sektoren in den Bereichen Technologie, Gesundheitsversorgung, Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen für Verbraucher und Dienstleistungen für Unternehmen.

— Die SSCP Funds investieren im Rahmen von drei Private-Equity-Fonds unter anderem über Management-Buy-outs, Management-Buy-ins, Wachstumskapital und andere Private-Equity-Transaktionen in ganz Europa in nicht notierte Eigenkapitalinstrumente und an Eigenkapital gebundene Instrumente.

— NBS bietet Software als Dienstleistungsplattform für Fachleute aus den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen und Bauwesen an, um durch die Bereitstellung von Daten für die Nutzer bessere Ergebnisse bei der Bauplanung zu erzielen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10100 — Stirling Square Capital Partners/TA Associates/NBS Group

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN